

Allgemeine Mietvertragsbedingungen (AMVB) Seite 1 von 2

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

a) Diese allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle Mietangebote und Mietverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen im unternehmerischen Verkehr, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Diese AMVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit, Schweigen auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verweisen, sind nicht als Einverständnis anzusehen, sofern wir nicht solche schriftlich akzeptiert haben. In diesem Fall haben diese nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden, Gültigkeit. Diese allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Mietgegenstände vorbehaltlos zur Verfügung stellen.

b) Stehen wir mit dem Vertragspartner in laufender Geschäftsbeziehung, gelten diese allgemeinen Mietvertragsbedingungen für alle künftigen Mietverträge mit dem Kunden, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

c) Mit Annahme unserer Leistungen erklärt sich der Vertragspartner mit der ausschließlichen Geltung unserer Geschäftsbedingungen einverstanden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zudem im Internet unter www.herbst-gabelstapler.de als PDF-Datei jederzeit frei abrufbar und können vom Vertragspartner in wiedergabefähiger Form gespeichert und abgedruckt werden.

d) Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder durch die Ausführung der Leistung bestätigt werden. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalte maßgebend, wenn uns nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Datum unserer Auftragsbestätigung oder bei kurzfristiger Lieferung rechtzeitig vor unserer Leistung, ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Dies gilt nicht, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung so abweicht, dass mit der Zustimmung des Vertragspartners nicht gerechnet werden kann.

e) Technische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bzw. bei Änderungen der Herstellerfirma des vermieteten Produkts bleiben vorbehalten, ohne dass der Vertragspartner daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über die vermieteten Produkte (technische Daten, Maße u. a.) stellen keine garantierte Beschaffenheit dar, es sei denn, die Garantie diesbezüglich erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

f) Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen (AMVB) der HFH Herbst Gabelstapler und Lagertechnik GmbH gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Mietgegenstand

a) Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietgegenstandes einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag verbindlich (Textform gem. § 126 b BGB). Sämtliche Angaben zum Mietgegenstand in vorangegangenen Angeboten, Prospekten, Katalogen oder ähnlichen stellen keine verbindliche Beschaffenheit und/oder Leistungsangabe des Produkts dar.

b) Die vermieteten Gerätschaften sind (teilweise) mit einer technischen Vorrichtung ausgestattet, die während des Betriebes kontinuierlich Fahrzeugdaten (Telematik- Daten/Standort) erfasst und diese überträgt. Diese Daten werden u. a. zum Zwecke der Abrechnung, technischer Fortentwicklung etc. verwendet. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Nutzung der Telematik-Daten durch uns einverstanden.

§ 3 Einsatzort

a) Einsatzort ist der im Mietvertrag genannte Standort. Will der Vertragspartner die Einsatzbedingungen ändern oder den Einsatzort wechseln, so bedarf es dazu unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 4 Bereitstellung / Vertragslaufzeit

a) Wir stellen dem Vertragspartner den jeweiligen Mietgegenstand in der Vertragsmietstelle zur Abholung bereit. Auf gesonderte Vereinbarung wird der Mietgegenstand durch uns zum Einsatzort des Vertragspartners geliefert; diesbezügliche Verbringungs-/Frachtkosten werden gesondert berechnet.

b) Bei Verträgen über mehrere Mietgegenstände sind wir berechtigt, die Geräte auch einzeln und nacheinander bereitzustellen; dabei gilt jede Teilleistung als selbstständiges Geschäft.

c) Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit der Bereitstellung des jeweiligen Mietgegenstandes zur Abholung bzw. zum Versand. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme und/oder Nutzung erforderlichen Teilen in vertragsgemäßem Zustand an unserem Geschäftssitz oder einem vereinbarten anderen Betriebsort eintrifft; frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

§ 5 Annahme des Vertragsgegenstandes / Annahmeverzug

a) Der Vertragspartner ist bei der Bereitstellung des jeweiligen Mietgegenstandes zur Abholung oder beim Versand zur Annahme des Mietgegenstandes zum vereinbarten Termin verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 6 Umgang mit dem Vertragsgegenstand / Aufsichts- und Mitteilungspflicht

a) Der Vertragspartner wird den Mietgegenstand schonend behandeln, die Bedienungsanleitung sowie alle Sicherheitshinweise beachten, insbesondere die Tragfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht überschreiten. Er wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Eignung des Personals im Umgang mit der Maschine eingehalten werden.

b) Der Vertragspartner wird zum Betrieb des Mietgegenstandes einwandfreie Betriebsmittel verwenden. Sollte es durch die Verwendung nicht einwandfreier Betriebsmittel zu Beschädigungen des Mietgegenstandes kommen, ist der Vertragspartner schadenersatzpflichtig.

c) Verluste und/oder Beschädigungen an dem Mietgegenstand oder dessen Zubehör sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Wartung / Instandhaltung

a) Der Vertragspartner erhält den Mietgegenstand während der Vertragsdauer stets in ordnungsgemäßem und betriebssicherem Zustand. Die bei dem Betrieb anfallenden Energiekosten trägt der Vertragspartner.

b) Werden Wartungs- und/oder Reparaturmaßnahmen aufgrund von Gewaltschäden, Fehlbefindungen und Ähnlichem vom Vertragspartner zu vertretenen Umständen erforderlich, trägt dieser die entsprechenden Kosten. Die Verpflichtung zur Mietpreisentrichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Verbot der Überlassung an Dritte

a) Der Vertragspartner darf den Mietgegenstand ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder weitervermieten, verleihen, verpachten oder in sonst irgendeiner Weise unmitteibar oder mittelbar Dritten überlassen.

§ 9 Haftung bei Verlust und Beschädigung, Austausch / Untergang des Mietgegenstandes

a) Der Vertragspartner steht für die Beschädigung oder den Verlust des Mietgegenstandes ein, sofern
- uns aus dem Verlust oder dem aus der Beschädigung des Mietgegenstandes entstehender Schaden nicht von einer ggf. bestehenden Maschinenbruchversicherung ersetzt wird, oder
- der Verlust oder die Beschädigung des Mietgegenstandes von der vereinbarten Maschinenbruchpauschale nicht gedeckt ist, oder
- der Mietgegenstand dem Vertragspartner gestohlen oder sonst entwendet wurde und eine Rückgabe des Mietgegenstandes aus vom Vertragspartner zu vertretenen Gründen nicht erfolgt.

§ 10 Betriebsgefahr

a) Mit der Übergabe des Mietgegenstandes ist der Kunde für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte, insbesondere der Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften, fachlicher Ausbildung und Einweisung des die Maschine nutzenden Personals einzutreten.

§ 11 Mietzins / Zahlungsverzug

a) Der vereinbarte Mietpreis gilt ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung bzw. zum Versand zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Der Mietpreis basiert auf dem im Mietvertrag angegebenen Einheitspreis/Nutzungsumfang. Sollte sich die Einsatzzeit des Mietgegenstandes während der Mietzeit erhöhen, so sind wir berechtigt, die über vertragsgemäße Nutzung gesondert zu berechnen.

c) Der Mietzins ist sofort nach Rechnungseingang beim Vertragspartner ohne Abzug (Skonto) fällig. Ergänzend bzw. anstatt der zuvor benannten Fälligkeitsregelung gelten die individualvertraglichen Vereinbarungen innerhalb des Mietvertrages.

d) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir, bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie weitere Verzugserschadenersatzansprüche für Mahnspesen etc. gem. §§ 280 ff BGB zu berechnen.

e) Wir behalten uns das Recht vor, bei Zahlungsverzug und/oder sonstigen Erkenntnissen über Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners, die eine mangelnde Leistungsfähigkeit erkennen lassen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl für bestehende Forderungen Sicherheiten zu verlangen, die Vertragserfüllung im verhältnismäßigen Umfang zu verweigern (z. B. durch Aussetzung von Lieferungen und/oder von sonstigen Leistungen) oder vom Vertrag zurückzutreten.

f) Der Vertragspartner tritt hiermit bereits jetzt seine Ansprüche gegenüber seinem Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

§ 12 Vertragsbeendigung

a) Das Mietverhältnis über den Vertragsgegenstand endet mit der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Eine ordentliche, vorzeitige Kündigung ist vorbehaltlich einzelvertraglicher Regelung durch den Vertragspartner nicht möglich.

b) Beide Vertragspartner sind zur außerordentlich fristlosen Kündigung des Mietvertrages im Sinne der gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Uns steht dieses Recht insbesondere zu, wenn - der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Mietgegenstand einem Dritten überlässt, oder
- der Vertragspartner in erheblichem Maße gegen die in diesem Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

§ 13 Ansprüche bei Sachmängeln

a) Ein festgestellter Mangel ist uns unverzüglich mit genauer Beschreibung schriftlich anzuzeigen.

b) Alle nachweislich mit Mängeln behafteten Mietgegenstände werden nach unserer Wahl unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen entweder unentgeltlich nachgebessert oder ausgetauscht. Der Vertragspartner hat uns eine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung vor Ort zu gewähren. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Mängelbeseitigungsansprüche.

c) Wir tragen die durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, soweit sich unsere Aufwendungen, insbesondere Wege- und Transportkosten erhöhen, weil der Mietgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.

d) Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer uns vom Vertragspartner gesetzten Frist zur Nacherfüllung ist der Vertragspartner berechtigt, die Herabsetzung des Mietzinses (Minderung) oder die fristlose Kündigung des Mietvertrages zu verlangen. Auf Verlangen wird uns der Vertragspartner in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, die wegen der im Zusammenhang mit Mängeln oder Mängelansprüchen bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden nur nach Maßgabe der Regelungen in diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen (auch Haftung) gewährt.

e) Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, Verschleiß bzw. verbrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften oder der Bedienungsanleitung entsprechende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel.

f) Werden vom Vertragspartner oder von Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unsachgemäße Änderungen, Instandsetzungen oder Nachbesserungen am Mietgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

Allgemeine Mietvertragsbedingungen (AMVB) Seite 2 von 2

§ 14 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

a)
Der Vertragspartner unterrichtet uns unverzüglich schriftlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter, die sich gegen einen in unserem Eigentum stehenden Mietgegenstand richten, und überlässt uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden. Wenn wir Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erheben, ist uns der Vertragspartner zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der die Zwangsvollstreckung Betreibende nach Prozessverlust hierzu nicht in der Lage ist oder obsiegt.

§ 15 Haftung

a)
Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadenersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlungen) sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüchen.

b)
Wir haften nicht für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere nicht für Folgeschäden wie entgangener Gewinne, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsfall sowie für indirekte Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:

- bei Vorsatz oder
- bei grober Fahrlässigkeit oder
- im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, indem die Garantie gerade bezweckt den Vertragspartner gegen die eingetretenen Schäden abzusichern, oder
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sofern uns nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist, oder
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, oder
- bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, d. h. die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf, oder

- in den sonstigen Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung.

c)
Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regeln nicht verbunden.

§ 16 Schlussbestimmungen / Schriftform / Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand / salvatorische Klausel

a)
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

b)
Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der HFH Herbst GmbH in Braunschweig. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

c)
Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis (Lieferungen und Zahlungen sowie Sekundäransprüche) ist Braunschweig.

d)
Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber der HFH Herbst GmbH abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritten oder Minderungen, vertragsgestaltende Erklärungen u. a.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftlichkeit im Sinne dieser Regelung genügt die Übermittlung von Schriftzeichen im Rahmen von nicht unterschriebenen E-Mails.

e)
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Mietvertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand 07/2023